

## Kirchennutzungsordnung für weltliche Trauerfeiern

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirche Geltow hat

in der Sitzung vom 30.01.2019

für die Nutzung der Kirche für weltliche Trauerfeiern nachstehende

Nutzungsordnung erlassen:

1. Die Kirche kann gegen ein Nutzungsentgelt für nichtkirchliche Bestattungsfeiern genutzt werden. Die Kirchennutzung soll zusammen mit der Anmeldung der Beisetzung angemeldet werden und wird schriftlich bestätigt. Vertragspartner für den Kirchennutzungsvertrag ist die Person, die die Beisetzung anmeldet oder in deren Namen sie angemeldet wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Die Kirche ist dem Gottesdienst und der persönlichen Andacht gewidmet. Die gottesdienstliche und gemeindepädagogische Nutzung genießt Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten. Die Gestaltung der Trauerfeier und der Musikdarbietungen müssen sich dem Verkündigungscharakter des Bauwerks unterordnen und dürfen nicht im Widerspruch zur Widmung stehen. Die Feier soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Ordnung des Kirchenraumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses dürfen nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden. Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politischen Aufrufe enthalten.

Das Hausrecht wird jeweils durch den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Küster oder ein Mitglied des Gemeindegemeinderates ausgeübt.

3. Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung

- der Winterkirche: 80 €,
- des großen Kirchenraumes: 170 €
- der gesamten Kirche (Winterkirche und großer Kirchenraum): 250 €.

Das Nutzungsentgelt wird mit Bestätigung der Anmeldung fällig, spätestens jedoch mit der Nutzung der Kirche.

Geltow, den 30.01.2019

Für den Gemeindegemeinderat

Tobias Ziemann

Unterschrift

Siegel